

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Steigende Titelschutz-Anmeldungen weisen auf Belebung im Medienmarkt hin

Es geht wieder aufwärts. Woran ließe sich die Bewegung im Medienmarkt besser ablesen, als an den Anmeldungen im Titelschutz Anzeiger? Denn Ideen müssen geschützt werden und vor der Produktion steht die Sicherung des Werktitels. So konnten wir im Titelschutz Anzeiger – gleich einem Me-

dien-Barometer – schon frühzeitig einen leichten Aufwärtstrend verzeichnen.

Auch wenn die Zahlen des Jahres 2001 noch nicht wieder erreicht wurden, so zeigen die Titelanmeldungen 2003 gegenüber dem Vorjahr einen Anstieg im Printbereich. Auch die Medienanwölfe konnten im Jahr 2003

deutlich mehr neue Projekte für ihre Mandanten betreuen. Der klare Aufwärtstrend für Einzelunternehmer und die sogenannten „Ich-AG's“ schlägt sich in unserem Bereich „Sonstige“ nieder. Im Bereich TV und Film-/Fernsehproduktion ist die Zurückhaltung allerdings noch deutlich spürbar.

Ob und wann diese Projekte im Markt verwirklicht werden, darüber berichten dann „dnv - der neue Vertrieb“ für den Bereich Printmedien und „new business“ für die Agentur-Szene. Beide Fachzeitschriften erscheinen ebenfalls in unserem Hause.

www.new-business.de
www.presse-fachverlag.de

Der Trend 2001 bis 2003

Nach dem schweren Markteinbruch im Jahr 2002, zeichnet sich jetzt eine deutliche Belebung im Medienmarkt ab. Rund 200 zusätzliche Titelanmeldungen konnte Der Titelschutz Anzeiger im Jahr 2003 verzeichnen. Das entspricht einem Wachstum von 4,4 %.

Titelschutz-Anmeldungen wieder leicht im Aufwind



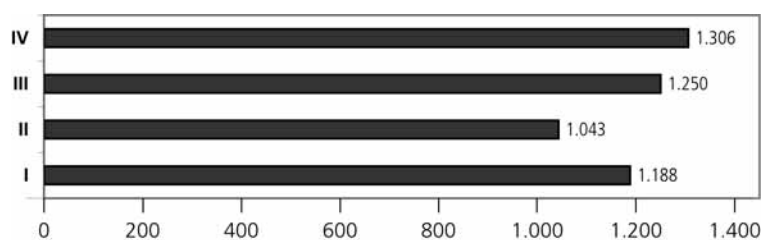
Gesamtzahl geschützter Titel

© Der Titelschutz Anzeiger 2004

Titelschutz im Jahresverlauf

Ein Vergleich der Quartalszahlen des Jahres 2003 macht deutlich: Neue Medienprojekte werden zunehmend umgesetzt. Der Vergleich mit dem 1. Quartal 2003 zeigt, nach einer Abkühlung von 12,2 % im Frühsommer, einen Zuwachs von zunächst 5,2 % im 3. Quartal und dann 9,9 % im 4. Quartal.

Titelschutz belebt sich in 2003



Anzahl der geschützten Titel nach Quartal

© Der Titelschutz Anzeiger 2004

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Diese Woche: 69 Titel

alles was Recht ist

bookmark

Classic Surround
Comedy Church -
die geilste Kirche der Welt

Das medizinische Quartett

Dein gutes Recht
Delphi
Delta
Der Diamantentaucher
Der Sparpilot
Deutschland sucht das Superrezept
Deutschland sucht die Superköchin
Deutschland sucht die Superrezepte
Deutschlands beste Rezepte
Die 100 nervigsten Popsongs
Die besten Rezepte Deutschlands
Die Sparpiloten
Die Zwillingsshow

Die Zwillingss-Show
Dildo-Online

ElbeMan

Gegen jedes Risiko
Geld-Depesche
Gibt's doch gar nicht
Granaten wie wir
Große Kulturen, glanzvolle Epochen

Haialarm auf Mallorca
Hallo Berlin
Hamburg-Skyline-Lauf
HEY
HEY
HEY!
HÖLLENFAHRT

Kinderliederwelt
Königreich Atlantis
Kreativpause

Kulteisen
Kulteisen TV
Küstenparadies Ostsee

Leben & Genießen
Lebensräume - Das Info-Magazin für
Haus @ Garten, Wohnen @ Leben
Logisch

MATADOR

Oberlausitzer Ansichten
Oberlausitzer Aussichten

Recht für Jedermann
Recht verständlich
Republik Atlantis

Schillers Garten
Schillerstrasse 9
Schnauz und Mieze
Schuhgröße 37 1/2

sexy queen
sexy queen Deutschland
sexy queen germany
sexy queen world
Special Force One
spiritualeconomy
Star
Surround Classic

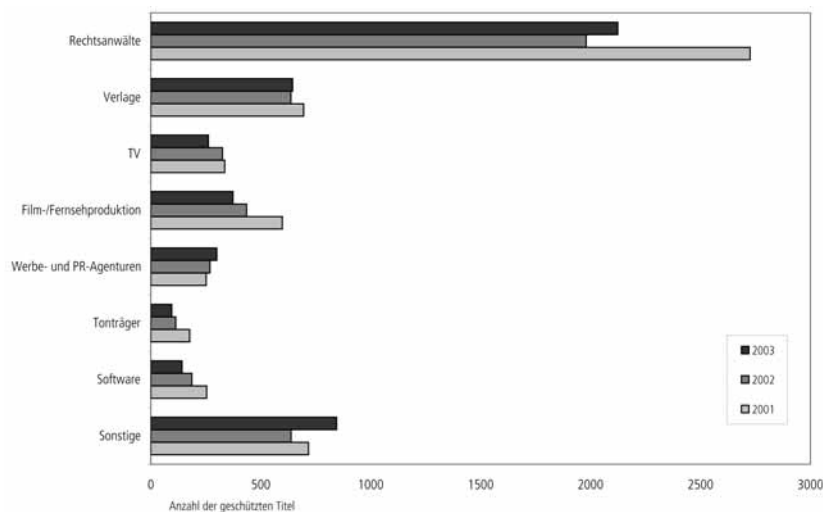
Teenage Werewolf
The Guardian - Retter mit Herz
TV28

Unser Körper, unsere
Gesundheit

Vorübergehend verheiratet

Wenn der Seele Flügel
wachsen
Wirtschaftskunst (Reihe)
Wölfe

Titelschutz-Anmeldungen nach Segmenten



© Der Titelschutz Anzeiger 2004

Anwälte bauen ihre Position aus

Die Rechtsanwälte haben ihre Position bei Titelschutz-Anmeldungen wieder leicht ausgebaut.

Titelschutzinteressenten setzen wieder stärker auf kompetente rechtliche Beratung und Betreuung durch Medienanwälte. Nach einem Rückgang im Jahr 2002, hat sich das Verhältnis der Titelanmeldungen zu Gunsten der Rechtsanwälte verschoben. So wurden im letzten Jahr 44,3 % der Titel von Anwälten angemeldet.

| | Rechtsanwälte | Verlage | TV | Film- und Fernsehproduktion | Werbe- und PR-Agenturen | Tonträger | Software | Sonstige |
|--------|---------------|---------|-----|-----------------------------|-------------------------|-----------|----------|----------|
| ■ 2003 | 2124 | 645 | 262 | 374 | 300 | 95 | 142 | 845 |
| ■ 2002 | 1980 | 637 | 326 | 436 | 269 | 113 | 187 | 638 |
| ■ 2001 | 2726 | 695 | 336 | 598 | 252 | 177 | 254 | 717 |

© Der Titelschutz Anzeiger 2004

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Medien-Recht: Urteile & News

Werbebriefe mit Gewinn-Zusagen

Auf die Formulierung kommt es an.

Ein Unternehmer, der Gewinnzusagen oder vergleichbare Mitteilungen an Verbraucher sendet und durch die Gestaltung dieser Zusendungen den Eindruck erweckt, dass der Verbraucher einen Preis gewonnen hat, hat dem Verbraucher diesen Preis zu leisten. So lautet der § 661a BGB.

Das OLG Stuttgart hat jetzt mit seinem Urteil von einem niederländischen Versandhandel

die Auszahlung von über € 9.000 an die Empfängerin eines solchen Werbebriefs verlangt. Auch die Argumentation des Unternehmens der Begriff „Eindruck erwecken“ sei fehlerhaft ausgelegt worden, half nicht.

Das OLG Stuttgart befand, dass die Beurteilung auf den Horizont des Empfängers abzustellen sei, also die Frage beantwortet werden muss, wie ein durchschnittlicher Verbraucher bei objektiver Auslegung die Erklärung verstehen muss. Und dieser könne die Erklärung nur als Mitteilung verstehen,

dass er die Geldsumme gewonnen habe. Nicht ein anonymer, offener Personenkreis, sondern die Empfängerin selbst wurde als Adressatin im Schreiben und in den Beilagen namentlich angesprochen.

Im Dezember 2002 wurden bereits zwei ähnliche Fälle vom OLG Stuttgart bestätigt und ein französisches Versandhandelsunternehmen zur Auszahlung von Gewinnen in Höhe von DM 60.000 und DM 35.000 verurteilt.

Im vorliegenden Fall hat der Senat die Revision zugelassen,

um es dem Bundesgerichtshof zu ermöglichen, die Auslegung des Begriffs „Gewinnzusagen oder vergleichbare Mitteilungen“ zu vereinheitlichen. Dass die Gewinnzusagen-Regelung des § 661a BGB verfassungsgemäß und damit wirksam ist, hatte der BGH bereits im November 2003 erklärt. (AL)

*Oberlandesgericht Stuttgart,
Urteil vom 18.12.2003
AZ: 13 U 142/03
(außerdem 6 U 135/2002
und 6 U 136/02)*

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für die Panini Verlags GmbH Titelschutz in Anspruch für

HEY! HEY! HEY!

ein periodisches Jugendmagazin sowie weitere Zusatzprodukte im Magazin- und Printbereich. Der Titelschutz erstreckt sich auf alle Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen als Einzel- und Reihentitel für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, elektronische und digitale Medien, sowie Offline- und Onlinedienste, Hörfunk- und Fernsehsendungen, audiovisuelle Medien und Multimedia-Anwendungen sowie Merchandising.

**Rechtsanwalt Thomas Grundmann,
Marienplatz 26, 80331 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

Deutschland sucht das Superrezept Deutschland sucht die Superrezepte Deutschland sucht die Superköchin Die besten Rezepte Deutschlands Deutschlands beste Rezepte

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen, grafischen Gestaltungen und Schriftarten für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Softwareerzeugnisse, elektronische und digitale Medien, Netzwerke, Offline- und Online-Dienste sowie sonstige Online-Medien, ferner für Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, insbesondere auch CD-ROM, CD-I und DVD.

**Rechtsanwalt Dipl.-Kfm. Wolfgang Naegele,
Ballindamm 35, 20095 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

HÖLLENFAHRT

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen und Darstellungsformen für Ton- und Fernseh- und Rundfunk, alle sonstigen elektronischen Medien und Netzwerke, Bild-, Ton- und Datenträger, Spielfilmproduktionen, Druckerzeugnisse und sonstige vergleichbare Werke.

**Rechtsanwälte Raabe Habben Heinemann-Schulte,
Trostbrücke 1, 20457 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für den Titel

Kreativpause

in allen Darstellungsformen, Schreibweisen und Zusammensetzungen, in allen Medien, und zwar auch für Rundfunk- und Fernsehsendungen, Druckerzeugnisse, Internet sowie für Bild-, Ton- und Datenträger aller Art.

**GÖRG Rechtsanwälte,
Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Prinz,
Sachsenring 81, 50677 Köln**

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Medien-Recht: Urteile & News

Keine Olympia-Symbolik ohne NOK

Der Deutsche Bundestag hat im Dezember 2003 das Gesetz zum Schutz des olympischen Emblems und der olympischen Bezeichnungen beschlossen. Der nicht gerechtfertigte Image-Transfer mit der Olympischen Symbolik und Bewegung ist danach künftig nicht mehr möglich. Gleichzeitig soll der rechtliche Rahmen für eine erfolgreiche Olympiabewerbung Leipzig verbessert werden.

Das Internationale Olympische Komitee (IOC) verlangt

von allen Bewerberstädten, dass im Ausrichtungsland die Olympischen Ringen sowie olympische Bezeichnungen, wie „Olympiade“, „Olympia“ oder „olympisch“ geschützt sind. Das Gesetz zum Schutz des olympischen Emblems gesteht nun dem Nationalen Olympischen Komitee (NOK) für Deutschland und dem Internationalen Olympischen Komitee (IOC) die Verwertung der Olympischen Ringe und Bezeichnungen zu. NOK und IOC haben im geschäftlichen Verkehr das Recht, die

Olympia-Symbolik exklusiv zu verwenden und zu verwerten.

Bereits bestehende Rechte, wie etwa die schon geschützte Verwendung des Begriffs „Olympia“ als Marke für bestimmte Produkte, bleiben von der neuen Regelung unberührt. Auch nicht kommerzielle wissenschaftliche oder kulturelle Veranstaltungen wie etwa Mathematik- oder Chor-Olympiaden dürfen den Begriff weiter verwenden.

Das Nationale Olympische Komitee selbst stellte seine neue Wort-Bild-Marke am 18. De-

zember in Frankfurt vor. „LEIPZIG 2012 one family“ lautet der neue Slogan, der für Zusammengehörigkeit und gemeinsames Erleben stehen soll und in Zukunft gemeinsam mit dem bekannten „Spirit“ Logo für die Bewerbung Leipzigs um die Austragung der Olympischen und Paraolympischen Spiele 2012 werben wird. (AL)

Näheres unter:

www.bmj.bund.de und www.nok.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

ElbeMan Hamburg-Skyline-Lauf

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Wortverbindungen und Titelkombinationen zur Verwendung als Namen für Sportveranstaltungen und Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Film, Hörfunk, Fernsehen sowie für Bild-, Ton- und Datenträger aller Art und in Online- und Offline-Diensten.

**Innovative Sport Organisation, Goesta Dreise,
Schanzenstraße 41 a, Haus 9, 20357 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für folgende Bezeichnung:

Das medizinische Quartett

in allen Darstellungsformen, Schreibweisen, Schriftarten, Kombinationen, Abkürzungen mit allen Zusätzen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Film, Hörfunk, Fernsehen sowie sonstige elektronische Medien, insbesondere auch Online-Dienste, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art sowie öffentliche Veranstaltungen.

**GoldStar TV GmbH & Co. KG,
Reichenbachstraße 1, 85737 Ismaning**

Unter Hinweis auf §§ 5 und 15 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Leben & Genießen

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abkürzungen, Abwandlungen, Wortverbindungen und grafischen Darstellungen in allen Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Softwareerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke (einschließlich CD-ROM, CD-I, Offline- und Onlinedienste und sonstige Online-Medien und -Produkte, Internet) sowie Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich UMS, SMS, WAP).

**RAin Ulrike Seidelmann,
Theaterwall 4, 26122 Oldenburg**

Verlängerung und 50% Rabatt?

Mit der Wiederholung Ihrer Titelschutzanzeige können Sie die Schutzfrist um ein halbes Jahr verlängern. Sie buchen, wir kümmern uns um die rechtzeitige Veröffentlichung. Auf die zweite Anzeige gewähren wir Ihnen 50% Rabatt.

Fon: +49 40 / 609 009 - 61

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Oberlausitzer Ansichten Oberlausitzer Aussichten

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Off-Line- und On-Line-Dienste einschließlich Web-Page-Auftritte).

**Satztechnik Meißen GmbH,
Am Sand 1 c, 01665 Nieschütz bei Meißen**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Kulteisen Kulteisen TV

in allen auch abgewandelten Schreibweisen und Darstellungsformen, in allen Wortverbindungen und mit allen Zusätzen für Film, Funk und Fernsehen sowie sonstige elektronische, digitale und audiovisuelle Medien, Bild-, Ton- und Bild-/Tonträger sowie Merchandising- und Druckerzeugnisse.

**RAe Esche, Schümann, Commichau,
Herrengaben 31, 20459 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Gibt's doch gar nicht Schillerstrasse 9 Granaten wie wir

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke - insbesondere auch CD-ROM, CD-I, Offline- und Onlinedienste und sonstige Online-Medien, sowie Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Systems, SMS, WAP), Merchandising und Druckerzeugnissen.

**Hurricane Fernsehproduktion GmbH,
Im Klapperhof 33 b, 50670 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Surround Classic Classic Surround Der Sparpilot Die Sparpiloten

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckereierzeugnisse und alle sonstigen Medien, einschließlich Ton- und Bildtonträger, Film, Hörfunk und Fernsehen, Software, CD-ROM, CD-I und andere Datenträger sowie elektronische und digitale Medien aller Art, insbesondere auch Off- und Onlinedienste und Internet sowie Dienstleistungen, Veranstaltungen und Merchandising aller Art.

**GATEWAY4M MORE FINE MUSIC & MEDIA GMBH,
Ballindamm 35, 20095 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

Comedy Church - die geilste Kirche der Welt

in allen Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abkürzungen, Darstellungsformen, graphischen Gestaltungen, Schreibweisen und mit allen Zusätzen für alle Medien, insbesondere Hörfunk, Film, Fernsehen, Video, Telekommunikation und sonstige elektronische Medien und Netzwerke einschließlich Off-line- und On-line-Diensten, Off-line- und On-line-Medien und Produkte, Internet-Domains, Veranstaltungen, Bühnenshows, Merchandising- und Druckereierzeugnisse sowie Literatur, insbesondere Zeitschriften, Newsletter, Bücher und andere Printmedien und Publikationen, Bild-, Ton-, Bildton- und Datenträger.

**Rechtsanwälte
Scheuermann Westerhoff Strittmatter,
Ubierring 7, 50678 Köln**

Unter Hinweis auf §§ 5, 15 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Küstenparadies Ostsee - Traumziele zwischen Flensburg und Usedom Große Kulturen, glanzvolle Epochen - Märchenhaftes Indien

**Unser Körper, unsere Gesundheit
- Vererbung und Lebenszyklus**

**Wenn der Seele Flügel wachsen
- Wenn Wunder wahr werden**

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen und Kombinationen für alle Printmedien, insbesondere Serien- und Einzelbandtitel sowie Bild-, Ton- und Datenträger.

**RA Joachim Fauth,
Wilhelm-Blos-Straße 62, 70191 Stuttgart**

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Gegen jedes Risiko

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**ASPEKT Telefilm-Produktion GmbH,
Jenfelder Allee 80, 22039 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Hallo Berlin

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Event-TV Fernsehproduktionsgesellschaft mbH,
Konstanzer Straße 59, 10707 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

TV28

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Weitnauer Rechtsanwälte,
Ohmstraße 22, 80802 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Geld-Depesche

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen für alle Medien und Medienträger.

**std informationsservice GmbH,
Im Gärtel 5, 69517 Gornheimertal**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für:

spiritualeconomy

in allen Schreibweisen, Kombinationen und Abwandlungen für alle Medien, insbesondere Druckereierzeugnisse, elektronische und digitale Medien, Offline- und Online-Dienste sowie sonstige Online-Medien, ferner für Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, insbesondere auch für CD-Rom, CD-I und DVD, sowie für öffentliche Veranstaltungen, Audits und Auszeichnungen.

**Anwaltskanzlei Dassler,
Cadolzheimer Straße 6, 91074 Herzogenaurach**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Lebensräume - Das Info-Magazin für Haus @ Garten, Wohnen @ Leben

in jeder Schreibweise, Darstellungsform, Wortverbindung und Kombination zur Verwendung in allen Medien, print und non-print, online und offline, als Einzel- und Reihentitel, sowie für Dienstleistungen und Veranstaltungen.

**RA Berthold Wesle,
Amalienstraße 67, 80799 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Wölfe

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Wortverbindungen und grafischen Darstellungen für alle Medien, insbesondere für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Buchbinderartikel und sonstige Druckerzeugnisse, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, digitale Datenträger, Spielfilme, Hörfunk- und Fernsehsendungen, Tonträger jeder Art und Merchandising in jeder Form.

**Verlagsgruppe Lübbe GmbH & Co. KG,
Scheidt bachstraße 23-31, 51469 Bergisch Gladbach**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Special Force One

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Wortverbindungen und grafischen Darstellungen für alle Medien, insbesondere für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Buchbinderartikel und sonstige Druckerzeugnisse, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, digitale Datenträger, Spielfilme, Hörfunk- und Fernsehsendungen, Tonträger jeder Art und Merchandising in jeder Form.

**Verlagsgruppe Lübbe GmbH & Co. KG,
Scheidt bachstraße 23-31, 51469 Bergisch Gladbach**

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Haialarm auf Mallorca

in jeder Schreibweise, Darstellungsform, Wortverbindung und Kombination zur Verwendung in allen Medien einschließlich Merchandising.

**RTL Television GmbH,
Aachener Straße 1036, 50858 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

Der Diamantentaucher

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Kombinationen für alle Medien, insbesondere Printmedien, Hörfunk, Fernsehen und Film, Bild- und Tonträger, Druckschriften aller Art, Software.

**HERTIN Anwaltssozietät,
Kurfürstendamm 54 / 55, 10707 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Die Zwillingsshow Die Zwillings-Show

in jeder Schreibweise, Darstellungsform, Wortverbindung und Kombination zur Verwendung in allen Medien einschließlich Merchandising.

**RTL Television GmbH,
Aachener Straße 1036, 50858 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

The Guardian - Retter mit Herz

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**SAT.1 SatellitenFernsehen GmbH,
Oberwallstraße 6, 10117 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Teenage Werewolf

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**ProSiebenTelevision GmbH,
Medienallee 7, 85774 Unterföhring**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für den Titel

MATADOR

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Zusammensetzungen für Medien, insbesondere Printmedien und/oder elektronische Medien, Hörfunk, Film und Netzwerke, On-Line-Dienste sowie für Bild-, Ton- und Datenträger.

**Rechtsanwalt Peter Beck,
Rathausstraße 6 A, 20095 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

sexy queen sexy queen world sexy queen germany sexy queen Deutschland

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Event-TV Fernsehproduktionsgesellschaft mbH,
Konstanzer Straße 59, 10707 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Wirtschaftskunst (Reihe)

- Familienersatz Unternehmen
- Eine Hürde ist keine Grenze

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Plan-B Verlag,
Molkereistraße 31, 56743 Mendig**

13. Jan. 2004

Woche 3

Nr. 651

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Vorübergehend verheiratet

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Videoscope Fernseh-Film GmbH,
Bavariafilmplatz 7, 82031 Geiselgasteig**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Star

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Taylor Wessing Rechtsanwälte,
Senckenberganlage 20-22, 60325 Frankfurt am Main**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Schillers Garten Schuhgröße 37 1/2

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Dr. Richard Braun,
Waltershäuser Straße 26, 99867 Gotha**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Dildo-Online Schnauz und Mieze

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Heidrun Hübler,
Grädenerstraße 8, 20257 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Königreich Atlantis Republik Atlantis

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Wilfried Laurig,
Teplitzstraße 16, 65203 Wiesbaden**

Gemäß § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Kinderliederwelt

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen und grafischen Gestaltungen für die Bereiche Druckwerke, Rundfunkausstrahlung und Internet.

**Westdeutscher Rundfunk Köln,
Anstalt des öffentlichen Rechts,
50600 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Recht verständlich Dein gutes Recht Recht für Jedermann alles was Recht ist

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen und Kombinationen für alle Printmedien, insbesondere Serien- und Einzelbandtitel sowie Bild-, Ton- und Datenträger.

**Jörg Wittfoth,
Borsigstraße 12, 23560 Lübeck**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Logisch

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Wortverbindungen und grafischen Darstellungen für alle Medien, insbesondere für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Buchbindeartikel und sonstige Druckerzeugnisse, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, digitale Datenträger, Spielfilme, Hörfunk- und Fernsehsendungen, Tonträger jeder Art und Merchandising in jeder Form.

**Verlagsgruppe Lübbe GmbH & Co. KG,
Scheidt bachstraße 23-31, 51469 Bergisch Gladbach**

13. Jan. 2004

Woche 3

Nr. 651

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

bookmark Delphi Delta

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckereierzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**RAin Bettina Krause,
Hauptstraße 35, 82327 Tutzing**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Die 100 nervigsten Popsongs

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, graphischen Gestaltungen, entsprechenden Zusätzen, Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien, einschließlich Ton- sowie Bild-Ton-Träger, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Online-Dienste und Internet, CD-ROM, CD-I und andere Datenträger sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Systems, SMS, WAP), Bücher und alle anderen Printmedien, öffentliche Veranstaltungen, Merchandising und Dienstleistungen jeder Art.

**Prime Productions GmbH,
Wittekindstraße 30, 44139 Dortmund**

Impressum

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER
Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Eidelstedter Weg 22, 20255 Hamburg
Fon: (040) 609 009-0, Fax: (040) 609 009-66
titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de
www.titelschutzanzeiger.de

Verleger: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.)
Redaktion: Angela Lautenschläger (AL), -61
Ansprechpartner für Titelschutzanzeigen:
Angela Lautenschläger, -61
Geschäftsanzeigen: Manuela Busche, -51

Druckauflage: 3.400 **Verbreitete Auflage:** 3.100
Erscheinungsweise: wöchentlich (dienstags)
Der Titelschutz Anzeiger mit Software Titel: monatlich

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare, Geschäftsführer u. Entscheider in Verlagen, Hörfunk- u. TV- Anstalten, Produzenten von audiovisuellen u. elektronischen Medien (Film, Fernsehen, Video, Tonträgern, Software).

Bezugspreis: Jährlich € 80,- zzgl. USt. (inkl. Versand) Für Empfänger aus dem o.g. Verkehrskreis kostenlos.

Preis für Titelschutzanzeigen: Standard mit einem Titel € 150,- , jeder weitere Titel innerhalb einer Anzeige plus € 35,- jeweils zzgl. USt.

Anzeigenschluss: jeweils Freitag, 10 Uhr

Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 8 vom 1.1.2003

Bankverbindungen:

Hamburger Sparkasse, Kto. 1105 212 649, BLZ 200 505 50
Postbank Hamburg, Kto. 276913-208, BLZ 200 100 20
Handelsregister HRA 96 228, Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck GmbH, 22850 Norderstedt

© 2004 Presse Fachverlag, Hamburg.

Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung.

Der Titelschutz Anzeiger mit Der Software Titel

Die nächste Ausgabe: Nr. 652 erscheint am 20.01.2004 **Anzeigenschluss:** 16.01.2004, 10 Uhr

Der Titelschutz Anzeiger

Die nächste Ausgabe: Nr. 653 erscheint am 27.01.2004 **Anzeigenschluss:** 23.01.2004, 10 Uhr

FAX-NACHRICHT FÜR DEN PRESSE-FACHVERLAG

TELEFAX: 040/609 009 – 66

VON: FIRMA:
NAME:
ANSCHRIFT:
TELEFON: FAX:
E-MAIL:

ICH MÖCHTE EINE TITELSCHUTZANZEIGE AUFGEBEN:

Bitte nehmen Sie den folgenden Text in die nächst erreichbare Nummer

- des TITELSCHUTZ ANZEIGER auf.
- des TITELSCHUTZ ANZEIGER mit SOFTWARE TITEL
(Heft Nr. _____) auf.

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für

pro Titel bitte eine Zeile

(Adresse)

Preis pro Titelschutzanzeige im Standardformat: € 150,- (zzgl. USt.)

Preis für jeden weiteren Titel innerhalb dieser Anzeige: € 35,- (zzgl. USt.).

DATUM UND UNTERSCHRIFT: _____